

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.01527 vom 25. Juni 2008

ZH Sozialversicherungsgericht, 2008-06-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2007.01527

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.01527 du 25 juin 2008

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.01527 del 25 giugno 2008

Erwägungen

E. 3

3.1. Zu prüfen ist vorliegend der Anspruch der Beschwerdeführerin auf Umschulung auf eine andere Tätigkeit. Die Beschwerdegegnerin entschied formell zwar auch über den Anspruch auf eine Rente, indessen beantragte die Beschwerdeführerin von Beginn weg ausschliesslich Eingliederungsmassnahmen (Urk. 14/2 S. 6 Ziff. 7.8).

3.2. Die Beschwerdegegnerin begründete ihren Entscheid damit, die durchgeführten Abklärungen hätten ergeben, dass der Beschwerdeführerin eine leichte, wechselbelastende Tätigkeit ohne Heben und Tragen von Lasten über 10 kg und ohne Zwangshaltungen vollumfänglich zumutbar sei. Unter der Voraussetzung, dass dieses Belastungsprofil eingehalten werde, könne die bisherige Tätigkeit als Serviceangestellte weiterhin ausgeübt werden. Auch andere rückenadaptierte Tätigkeiten (Hilfstätigkeiten) könne die Beschwerdeführerin uneingeschränkt ausüben. Zwar habe die Beschwerdeführerin eine Ausbildung zur Tanz- und Gymnastiklehrerin absolviert, indessen habe sie diesen Beruf nie ausgeübt und das Rückenleiden sei mehr als 3 Jahre nach dieser Ausbildung aufgetreten. Nach der Ausbildung zur Tanzlehrerin habe die Beschwerdeführerin stets im Service gearbeitet oder sei arbeitslos gewesen. Es könne davon ausgegangen werden, dass sie ohne den Eintritt des Gesundheitsschadens weiterhin dieser Tätigkeit nachginge (Urk. 2 S. 1 f., Urk. 13 S. 1 f.).

3.3. Die Beschwerdeführerin macht geltend, sie habe bereits vom 12. Lebensjahr an unter Rückenbeschwerden gelitten. Die Beschwerdegegnerin habe nicht abgeklärt, ob sie die erlernte Tätigkeit als Tanz- und Gymnastiklehrerin wegen der damals bereits bestehenden Beschwerden nicht ausgeübt habe. Mit diesem Beruf vermöchte sie ein höheres Einkommen zu erzielen als mit einer Tätigkeit im Gastgewerbe. Die begutachtenden Ärzte hätten die Prüfung beruflicher Eingliederungsmassnahmen ausdrücklich empfohlen. Gleichwohl habe die Beschwerdegegnerin keine berufsberaterischen Abklärungen durchgeführt (Urk. 1 S. 3 Ziff. 5, Urk. 14/24).

E. 4

4.1. Im Bericht vom 25. Mai 2007 führte Dr. med. A. ____, Facharzt FMH für Allgemeinmedizin, aus, die Beschwerdeführerin leide (mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit) an einem lumbosakralen Schmerzsyndrom und einem leichten radikulären Ausfallsyndrom L5 rechts mit/bei Diskushernie mediolateral rechts und seit Oktober 2006 an einem chronisch rezidivierenden lumbovertebralen Schmerzsyndrom. Des Weiteren bestehe (ohne Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit) der Verdacht auf eine

Anpassungsstörung mit depressiver Komponente. Der Gesundheitszustand sei besserungsfähig. Berufliche Massnahmen seien angezeigt. Die Ausbildung zur Tänzerin sei die falsche Berufswahl. Eine Umstellung sei nötig. Eine vollständige Arbeitsunfähigkeit habe vom 2. bis 16. Oktober und 12. bis 20. Dezember 2006 sowie vom 31. Januar 2007 an bestanden (Urk. 14/8/7 f.).

4.2. Im Bericht vom 11. Mai 2007 führte Dr. med. B., Spezialarzt FMH Psychiatrie und Psychotherapie, aus, die Beschwerdeführerin leide im Zusammenhang mit der lumbalen Diskushernie und deren Folgen (Arbeitsunfähigkeit, finanzielle Probleme, Beziehungskonflikte) an einer depressiven Episode (Urk. 14/8/10).

4.3. Die im Bericht des D. vom 20. Juli 2007 aufgeführten Diagnosen stimmen mit denjenigen im Bericht von Dr. A. überein. Die berichtenden Ärzte des D. führten aus, die Beschwerdeführerin leide seit dem 12. Lebensjahr an chronischen Rückenbeschwerden. Sie habe deswegen immer wieder Physiotherapie verordnet bekommen. Im Februar 2007 seien, begleitet von Kribbelparästhesien, neu Ausstrahlungen ins rechte Bein bis zur Grosszehe aufgetreten. Bildgebende Untersuchungen hätten eine Diskushernie L4/L5 mit Kompression der Wurzel L5 rechts gezeigt. Die konservative Behandlung (intensive Physiotherapie) habe zwar zu einer Verbesserung der Beschwerden geführt, indessen sei eine Diskrepanz zwischen den geschilderten Beschwerden und der nicht eindeutig reproduzierbaren radikulären Symptomatik aufgefallen. Aufgefallen sei des Weiteren eine ängstliche Grundstimmung. Eine somatoforme Störung könne vermutet werden. Es hätten sich Diskrepanzen im Schmerzverhalten mit teilweise appellativ wirkendem Schmerzgebaren und auffälliger Initiativlosigkeit und mangelhaften Coping gezeigt. Die Beschwerdeführerin nehme die ihr gebotenen Behandlungsmöglichkeiten aber wahr. Bis jetzt sei auf invasive Massnahmen verzichtet worden. Der Zustand sei besserungsfähig. Eine berufliche Umstellung sei angezeigt. In der bisherigen Tätigkeit bestehe lediglich noch eine Arbeitsfähigkeit von 50 %. Für eine angepasste Tätigkeit könne von einer vollen Arbeitsfähigkeit ausgegangen werden. Zur genauen Feststellung der funktionellen Leistungsfähigkeit sei eine entsprechende Evaluation vorzunehmen (Urk. 14/12/7-10).

Äbereinstimmende Informationen ergeben sich aus der zusammenfassenden Krankengeschichte des D. vom 15. Februar 2007 (Urk. 9/2/1) und aus dem Bericht der Klinik vom 20. März 2007 (Urk. 9/2/2).

4.4. Aus dem Bericht von Dr. med. E., Facharzt für Neurochirurgie, bei dem die Beschwerdeführerin im Mai 2007 in Istanbul in Behandlung stand, ergibt sich, die Beschwerdeführerin habe ihn wegen akut aufgetretenen Schmerzen verbunden mit einer Gangstörung aufgesucht. Die Diskushernie habe operativ behandelt werden müssen. Am Tag nach dem Eingriff habe die Beschwerdeführerin ohne Einschränkung frei laufen können. Der Beschwerdeführerin sei empfohlen worden, 20 Tage ohne Arbeit zu bleiben und nach einem Monat Krankengymnastik aufzunehmen (Urk. 9/3/7).

5. Ä Ä Ä Ä Ä Ä

5.1. Im Feststellungsblatt vor Erlass ihres Entscheides führte der Regionale Ärztliche Dienst (RAD) der Beschwerdegegnerin aus, aufgrund der manifesten Degeneration der Wirbelsäule mit einer Diskushernie sei von einer drohenden Invalidisierung auszugehen, wenn das ärztliche umschriebene Belastungsprofil nicht beachtet werde. Angepasst seien leichte, wechselbelastende Tätigkeiten ohne Heben und

6. Gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung vor dem kantonalen Versicherungsgericht in Abweichung von Art. 61 lit. a ATSG kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt. Vorliegend erweist sich eine Kostenpauschale von Fr. 600.-- als angemessen. Ausgangsgemäss sind die Kosten der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

Das Gericht erkennt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 5. November 2007 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese, nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen, neu über den Leistungsanspruch verfähre.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Stadt Zürich, Support Sozialdepartement Recht
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.